

Wiener Landtag

6. Sitzung vom 7. Dezember 1983

Stenographisches Protokoll

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---|-------------|--|--------------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 3) | 4. Pr.Z. 3762, P. 2: Vorlage des Gesetzes über die Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz) (Beilage Nr. 21) | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 3) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Friederike Seidl | (S. 5 u. 11) |
| 3. Pr.Z. 3590, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird (Beilage Nr. 19) | | Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall (S. 6), Dr. Krasser (S. 7) und Holub (S. 9), Abstimmung (S. 11) | |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Stacher | (S. 3 u. 5) | | |
| Redner: Abg. König (S. 3) und StR. Maria Hampel-Fuchs (S. 4), Abstimmung (S. 5) | | | |

Vorsitzender: Erster Präsident P f o c h.

(Beginn um 9 Uhr.)

Präsident **Pfoch**: Die 6. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind Landeshauptmann Gratz und Abg. Professor Wiesinger.

Bevor wir zur Erledigung der Tagesordnung kommen, gebe ich gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt, daß eine schriftliche Anfrage der Freiheitlichen Partei vorliegt.

Die Post 1 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird.

Berichterstatter hiezu ist der Herr amtsführende Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Stacher. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Dr. **Stacher**: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Wir legen Ihnen eine Novelle des Krankenanstaltengesetzes vor, in der im wesentlichen ein Anhörungsrecht der Ärztekammer bei der Errichtung selbständiger Ambulatorien, wie es in allen anderen Landes-Krankenanstaltengesetzen aufscheint, enthalten ist, zweitens eine Änderung der Bestimmungen zum Transplantationsgesetz bezüglich Verschwiegenheitspflicht bei der Führung von Krankengeschichten, betreffend Organentnahme und der Voraussetzungen der Organentnahme, und drittens eine Schiedskommission mit der Sozialversicherung mit dem Ergebnis, daß eine paritätische Vertretung der Streitparteien durch diese Gesetzesänderung normiert wird.

Ich glaube nicht, daß ich auf die Einzelheiten der Vorlage näher eingehen muß. Ich bitte Sie, dieses Gesetz zu beschließen.

Präsident **Pfoch**: Ich danke.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. König. Ich erteile es ihm.

Abg. **König**: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich bei diesem Gesetz besonders mit den neuen Bestimmungen zur Transplantation beschäftigen.

Sie wissen selbst, daß auch nach der bisherigen Rechtslage die Entnahme von Organen und Organen aus Verstorbenen zu Heilzwecken zulässig war.

Wir haben in Wien schon Ende der sechziger Jahre Transplantationen gehabt. Trotzdem bestand seitens der Ärzteschaft und der Vereinigung der betroffenen Patienten, wie zum Beispiel der Dialysepatienten, der Wunsch, die Zulässigkeit dieser Entnahme zum Zwecke der Transplantation ausdrücklich und unzweifelhaft im Gesetz darzulegen.

Sie werden sich vielleicht erinnern, daß die bisherige Rechtslage verschiedentlich zu Unsicherheiten und zu Unklarheiten geführt hat. Ja, in der Vergangenheit wurde sogar ein Chirurg verurteilt.

Diese Verunsicherung auf dem Gebiet führte schlagartig zu einer Verringerung der vorhandenen Spenderorgane und damit zu einem schmerzlichen

Rückgang auf dem Gebiet der Transplantation in Wien. Sind im Jahre 1973 schon 70 Transplantationen in Wien durchgeführt worden — Nierentransplantationen zum Beispiel —, so waren es im abgelaufenen Jahr 1982 nur 35, also genau die Hälfte. Der Grund liegt allein im Mangel von Spendernieren, die zum Großteil heute von Eurotransplant, einer europäischen Organisation, die sich mit der Transplantation von Organen beschäftigt, stammen, und leider nicht aus Österreich.

Um daher die Möglichkeit der Organentnahme zu verbessern, ist es notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen dafür auf eine klare Stufe zu stellen. Darum wurde im Sommer dieses Jahres nach langer und auch sehr, sehr intensiver Diskussion, bei der die betroffenen Patienten — darunter auch ich — gehört wurden, die Novelle zum Bundes-Krankenanstaltengesetz mit den Stimmen aller drei Parteien angenommen.

Wir sind heute aufgerufen, das Wiener Krankenanstaltengesetz, also das hiesige Ausführungsgesetz dazu, zu beschließen. Es gilt, die einander gegenüberstehenden Güter der Rettung menschlichen Lebens bzw. der Wiederherstellung der Gesundheit einerseits sowie der Pietät und der Achtung religiöser und philosophischer Überzeugungen andererseits abzuwägen und einen Ausgleich zu finden.

Dies soll dadurch geschehen, daß festgelegt wird, daß es lediglich erlaubt ist, einzelne Organe oder Organteile zu entnehmen.

Insgesamt sind bei dieser Abwägung die Güter Leben und Gesundheit höher zu bewerten. Dieses Höherbewerten ist erst nach langer Auseinandersetzung zum Durchbruch gekommen. Die langen Jahre vorher wurde besonders auf der konservativen Seite der Experten die Meinung vertreten, daß vor der Entnahme die Zustimmung des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen eingeholt werden müsse. Was wurde da nicht alles ins Treffen geführt, um einer Regelung nach der heutigen Sicht entgegenzustehen. Da waren die Herren Dr. Hinsichtl und Rücksichtl und noch eine Schwierigkeit und noch ein Parteiengehör dabei.

Ich selbst habe einmal bei einer Rundfunkdiskussion teilgenommen, an der organisierte Anrufer die wildesten Argumente aus dem Mittelalter hervorgeholt haben. Die bösesten Anwürfe, beginnend vom Organschacher bis zur Unvollständigkeit des Menschen beim Jüngsten Gericht, sind da gekommen.

Nach langer Diskussion hat sich auch die Meinung der ÖVP geändert, und sie hat der sogenannten „Widerspruchslösung“ zugestimmt. Das bedeutet, daß jemand nicht zustimmen muß, sondern für seine Person eine Organentnahme ausdrücklich ausschließen kann. Diese Äußerung muß aber zum Zeitpunkt des Todes vorliegen, weil eine Verpflichtung der Ärzte zur Nachforschung hinsichtlich des wirklichen Willens der in Frage kommenden Person wegen der knappen Zeit für eine Entnahme zur Verfügung stehenden Zeit die vorliegende Regelung in Frage stellen würde.

Wir haben nun eine moderne, für ganz Europa beispielgebende Lösung vor uns. Wir brauchen keine Aktionen und wir brauchen keine Organspenderausweise herauszugeben, wie das in Deutschland, in Holland, Spanien oder Belgien der Fall ist. Bei uns kann ein Verstorbener, der in einem öffentlichen Krankenhaus stirbt, bis zu zehn zum Teil dem Tode geweihten Patienten helfen. Man kann einem Leichnam nämlich das Herz, die Lunge, zwei Nieren, zwei Hornhäute, Knochen und Hautteile entnehmen und vielen anderen Patienten, die sie notwendig brauchen, zur Verfügung stellen.

Die Entnahme ist nun – das ist das Entscheidende –, wenn Sie zustimmen, rechtlich gesichert.

Das Gesetz, das wir heute beschließen, hat alle Sperrn eingebaut, die ein Geschäft mit den Organen verhindern. Es ist eine Trennung zwischen dem explantierenden Arzt und dem, der den Tod feststellt, vorgesehen. Es hilft vielen Menschen, wenn Sie diesem Gesetz heute Ihre Zustimmung geben.

Meine Damen und Herren! Ich zeige Ihnen hier eine künstliche Niere. Das ist der Filter, der den Vorgang bei Versagen der Nieren im Körper ersetzt. Das ist sehr schön, kostet aber 800 Schilling und wird nach dem Gebrauch, nach sechs Stunden Dialyse, weggeworfen. Es ist dann voll Blut und voll Schadstoffen, die sonst durch den Harn abgeführt werden.

Ich brauche es dreimal in der Woche, während 52 Wochen im Jahr. Das allein ermöglicht noch nicht die Dialyse. Es kommt ein Gerät im Wert von 300.000 Schilling dazu, das die Pumpen und die elektronische Überwachung miteinschließt. Dazu kommen Schläuche, die angeschlossen werden, und Spritzen. Eine Dialyse kostet – ich muß es sagen – 3.000 Schilling. 156 Dialysen pro Jahr kosten 450.000 Schilling, die ich auch Sie koste. Meine Frau sagt, daß ich es wert bin.

Es gibt über 2.000 Dialysepatienten in Österreich, und wir alle sind froh, daß wir die Möglichkeit haben, die Dialyse in Österreich zu bekommen.

Zur gestrigen Diskussion, bei der festgestellt wurde, daß es bei uns so viele Arme gibt, möchte ich sagen, daß es dort, wo Konservative regieren, auch anders geht, zum Beispiel in Amerika. Wer in Amerika kein Geld hat und nicht in ordentlicher Form zuschießen kann, bekommt diese Niere zwar auch, sie wird aber x-mal mit den komischsten Stoffen ausgewaschen, und der Kranke muß sie mehrmals im Monat verwenden.

Sie können sich vorstellen, wieviel Fälle an Hepatitis, an Blutvergiftungen und an anderen Komplikationen dadurch vorkommen. Im Krankenhaus wird natürlich nicht immer derselbe Patient an eine Niere angeschlossen, sondern Kranke hintereinander, wie es der Zufall ergibt. (Zwischenruf des Abg. Ing. Worm.)

Betrachten Sie einmal England, Herr Abgeordneter. In England werden Patienten an eine Niere angeschlossen, wenn sie über 15 Jahre alt sind, sind sie aber über 45 Jahre alt und ihre Niere versagt, dann ist es aus. Wo Konservative regieren, kann das

auch so gehen. (Zwischenrufe bei der ÖVP.) Fragen Sie doch nach, wie in England dialysiert wird. In dieser Hinsicht können Sie mir nichts erzählen. Ich bin Vertreter Österreichs beim internationalen Patientenkongreß, und ich höre immer wieder große Klagen aus England, daß dort nur Patienten zwischen 15 Jahren und 45 Jahren dialysiert werden. Alle anderen werden sterben. Ist das die Politik, die Sie wünschen? (Zwischenrufe bei der ÖVP.) Sie haben uns gestern vorgeworfen, daß wir den Kopf in den Sand stecken. Reiben sie sich doch endlich einmal Ihren konservativen Sand aus den Augen! (Beifall bei der SPÖ.)

Ich habe gesagt, daß ich froh bin, daß wir in Wien die Dialyse haben und daß wir besser als in anderen Ländern überleben können. Im Wiener Raum fehlen uns aber noch verantwortungsvolle Ärzte, die mehr als bisher die Explantation vorantreiben, es fehlen Ärzte und Techniker, die unser Team im AKH verständigen, die die Gewinnung von mehr Spenderorganen ermöglichen.

In ganz Österreich warten 2.000 nierenkranke Patienten auf ihre Transplantation. Im vergangenen Jahr wurden in Wien 35 Transplantationen durchgeführt. Durch die Erfindung des sensationellen Cyclosporin B wurde die nachfolgende Behandlung der Abstoßungsreaktion derart verbessert, daß 65 bis 70 Prozent der Transplantate länger als ein Jahr überleben.

Lassen wir also dem legislativen Teil unseres Beschlusses auch eine organisatorische Hilfe folgen, damit mehr Organe vorhanden sein werden, um Leben zu retten, um Leben zu verlängern oder um Leben lebenswerter zu gestalten. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Pföschl**: Ich danke. Ich habe, da es sich um ein Gesetz von geringerem Umfang handelt, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, General- und Spezialdebatte in einem abgewickelt.

Zu Wort gemeldet ist Frau Stadtrat Hampel-Fuchs. Ich erteile es ihr.

Stadtrat Maria **Hampel-Fuchs**: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Bei der Novellierung dieses Gesetzes handelt es sich um eine äußerst schwierige Materie, und wir sind froh, daß es auf Bundesebene gelungen ist, zu einer einvernehmlichen Regelung aller drei Parteien zu gelangen. Ich glaube, so leicht sind die Probleme nicht, und mit simplen Polemiken ist dieses Thema sicher nicht abzutun. Wir alle wissen, daß eine Reihe sehr schwerwiegender ethischer Fragen ausdiskutiert werden muß. (Beifall bei der ÖVP.)

Ich kann Ihnen den Blick über die Grenzen nicht verübeln. Wahrscheinlich ist Ihnen die gestrige Diskussion doch sehr unter die Haut gegangen.

Wir beschließen heute ein Gesetz für Wien und sind froh darüber, es heute zu beschließen. Die Österreichische Volkspartei gibt dieser Novelle selbstverständlich ihre Zustimmung. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident **Pfoch**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich erkläre die Verhandlung für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Dr. Stacher**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe der Diskussion nichts hinzuzufügen. Ich glaube, daß es richtig ist, daß wir dieses Gesetz beschließen, weil es die rechtliche Voraussetzung für viele Patienten in einer Situation schafft, in der ihnen eine Transplantation ein lebenswertes Leben ermöglicht bzw. das Leben überhaupt erhalten hilft. Wir haben daher die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Es stimmt, daß wir anschließend an die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung die Organisation verbessern müssen. Hier kann ich darauf hinweisen, daß ich schon vor Jahren mit Herrn Professor Wagner, der ja Nieren transplantiert, darüber gesprochen habe. Wir haben gerade in dem Zeitpunkt, in dem wir gemeinsam eine Aktion starten wollten, die Schwierigkeiten mit der Anklage des Arztes im Unfallkrankenhaus wegen der Knochen- transplantation gehabt. Durch diese Anklage damals ist die Spendebereitschaft tatsächlich zurückgegangen, was sicherlich sehr vielen Patienten geschadet hat.

Mit der Annahme des Gesetzes sind diese Probleme durch die rechtlichen Voraussetzungen eindeutig und ein für allemal aus der Welt geschafft. Wir werden anschließend auch die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, damit die Zahl der Nierentransplantationen, aber auch der anderen notwendigen Transplantationen wieder ansteigen kann.

Ich kann dazu nicht mehr sagen und bitte um Annahme dieses Gesetzes.

Präsident **Pfoch**: Wir kommen nun zur Abstimmung über die Gesetzesvorlage.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke, das ist ein einstimmiger Beschluß, und das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Die Postnummer 2 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes über die Regelung der Prostitution in Wien.

Berichterstatter hiezu ist Frau amtsführende Stadtrat Friederike Seidl. Ich bitte sie, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Friederike Seidl**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren des Wiener Landtages! Ich lege Ihnen heute einen Gesetzesentwurf über die Regelung der Prostitution in Wien vor, der, falls Sie ihm Ihre Zustim-

men geben, mit Beginn des siebenten Monats auf die Kundmachung in Kraft treten wird.

Der vorliegende Entwurf basiert auf einem Initiativantrag der Abgeordneten Edlinger, Dr. Goller und Dr. Hirnschall, der mit geringfügigen Abänderungen einstimmig im Gemeinderatsausschuß für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz angenommen wurde.

Die Prostitution in Wien wurde bis zum Jahre 1974 durch das sogenannte Landstreichereigesetz aus dem Jahre 1885 geregelt. Dieses Gesetz wurde durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bzw. durch das Strafrechtsanpassungsgesetz aufgehoben.

Das neue Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1974 unterwirft die Ausübung der Prostitution an sich keiner Strafsanktion, enthält aber Strafbestimmungen gegen gewisse Begleiterscheinungen, wie etwa die Förderung gewerbsmäßiger Unzucht, die Zuhälterei oder die Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten. Diese Neuorientierung der Bundesvorschriften zur Prostitution und zu den gerichtlich strafbaren Handlungen in ihrem Umfeld wurde durch eine gesundheitspolizeiliche Anordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz ergänzt.

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das neue Strafgesetzbuch ausdrücklich festgehalten ist, soll die Ausübung der Prostitution auch künftig keine gerichtlich strafbare Handlung darstellen. Es fällt somit nach wie vor in den Wirkungsbereich der Verwaltungsbehörde, Prostituierte zu bestrafen oder die Prostitution bei Befolgung bestimmter polizeilicher Anordnungen zu dulden. Die einzelnen Landesgesetzgeber haben in der Folge zum Teil unterschiedliche Bestimmungen über die Ausübung der Prostitution für ihren Wirkungsbereich erlassen.

In Wien wurde eine Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution erlassen. Mit dieser Verordnung vom 13. Februar 1975, die im wesentlichen den sogenannten Straßenstrich regelte, wurde bis vor einigen Jahren das Auslangen gefunden.

Die nunmehrige Neuregelung auf formeller Gesetzesstufe ist wegen der seit einiger Zeit immer mehr um sich greifenden sogenannten Wohnungsprostitution notwendig geworden. Diese Wohnungsprostitution wird in Wohnungen ausgeübt, die zum Zweck der Prostitution in beliebiger Wohnlage gemietet oder erworben werden.

Obwohl es nicht in jedem Fall zu Belästigungen kommt, haben die Beschwerden von Wohnparteien in Häusern, in denen sogenannte Hostessen arbeiten, nunmehr ein solches Ausmaß erreicht, daß es zu einem generellen Verbot der Prostitution in Wohnungen kommen muß. Ein Verbot der Wohnungsprostitution ohne zusätzliche Regelung würde nur zu einem unerwünschten Anwachsen der Straßenprostitution führen. Es war daher für uns zu überlegen, wo und in welcher Form die Prostitution weiter erlaubt sein soll.

Einer Bordelllösung wurde in Wien aus mehreren Gründen nicht näher getreten. Bordelle sind nur scheinbar die bequemste Lösung der Prostitutionsfrage. Das Beispiel ausländischer Großstädte und auch einiger anderer österreichischer Landeshauptstädte zeigt, daß die Bordelllösung nicht geeignet ist, die Probleme rund um die Prostitution in den Griff zu bekommen. Bordelle würden außerdem die Prostituierten in ein direktes wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis zwingen, das vom gesellschaftspolitischen und humanitären Aspekt aus grundsätzlich abzulehnen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf erlaubt daher die Prostitution, außer in Beherbergungsbetrieben, in Hotels, auch in Häusern, die nur von Prostituierten benützt oder bewohnt werden. Die Bestimmung, daß Gebäude und Gebäudeteile, in denen Prostitution erlaubt ist, einen direkten und gesonderten Zugang von der Straße her haben müssen, ist notwendig, damit Belästigungen von Wohnparteien durch Begegnungen im Haus oder auch nur im Hausflur in Zukunft ausgeschlossen sind.

Von einem besonderen Bewilligungsverfahren für Häuser, in denen Prostitution ausgeübt werden darf, wurde Abstand genommen, jedoch müssen diese Häuser im Interesse der Bewohner, der hausfremden Besucher und auch im Interesse der Nachbarschaft zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen aufweisen. Sollte es sich im Einzelfall zum Schutz der Nachbarschaft oder aus anderen öffentlichen Rücksichten als notwendig erweisen, die Anbahnung im örtlichen oder zeitlichen Ausmaß einzuschränken oder die Ausübung der Prostitution in bestimmten Gebäuden oder Gebäudeteilen zu untersagen, hat die Behörde diesbezügliche Verfügungen zu treffen.

Meine Damen und Herren! Ziel des neuen Landesgesetzes ist, Personen, die die Prostitution ausüben, nicht in die Illegalität zu drängen, zum Beispiel durch Wegfall des Heiratsverbotes, und ihnen außerdem die Möglichkeit zu erleichtern, durch die Beibehaltung der persönlichen Unabhängigkeit, nämlich keine Bordelllösung, die Prostitution auch wieder aufgeben zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Prostitution in Wien in einer für die heutige Zeit durchaus vertretbaren Form. Er ist geschlechtsneutral gehalten, und die Bestimmung, daß nicht mehr als zwei Prostituierte beisammenstehen dürfen, ist weggefallen. Es ist ein Gesetz, das dem normalen Sittlichkeitsempfinden der Menschen gerecht wird und in der Praxis undurchführbare Bestimmungen nicht enthält.

Ich bin überzeugt, meine Damen und Herren, daß die Wiener Bevölkerung die heutige Beschlußfassung des Wiener Prostitutionsgesetzes mit großer Erleichterung registrieren wird.

Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung.

Präsident **Pfoch**: Danke. Da es sich um eine Vorlage von geringem Umfang handelt, können gemäß § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung die General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden.

Ich frage daher, ob gegen die Zusammenlegung eine Einwendung erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Ich werde so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zu Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dr. Hirnschall. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. **Hirnschall**: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der heutigen Beschlußfassung über den gemeinsamen Initiativantrag aller drei Fraktionen, betreffend ein Wiener Prostitutionsgesetz, löst der Wiener Landtag ein Versprechen ein, das wir schon vor vielen Jahren abgegeben und seither mehrfach erneuert haben.

Uns allen ist in dieser Zeit in zahlreichen Briefen und persönlichen Beschwerden immer wieder vor Augen geführt worden, wie unzumutbar die Auswüchse der Wohnungsprostitution für viele Wiener Familien geworden sind. Keine dieser Familien hat sich diese Nachbarschaft ausgesucht. Häufig waren vor allem Familien davon betroffen, die viele Jahre ihres Lebens auf eine teure Wohnung gespart haben und eines Tages zur Kenntnis nehmen mußten, daß sich am selben Gang, auf derselben Stiege Absteigen von Prostituierten etabliert hatten.

Diesen Betroffenen hat die Gesetzgebungsprozedur sicherlich zu lange gedauert. Sie werden vielleicht auch nicht besonders davon erbaut sein, daß das Gesetz, das wir heute beschließen werden, erst in einem halben Jahr in Kraft treten wird.

Die lange Dauer der Beratungen hat aber Ursachen, die auf das ursprüngliche Bestreben des Magistrats zurückzuführen sind, in einem eigenen Landespolizeigesetz eine ganze Reihe von Tatbeständen zusammenzufassen und zu regeln.

Dieser Versuch hat vor einigen Jahren zu einem Aufstand innerhalb der Wiener SPÖ geführt, und der Widerstand gegen eine umfassende Lösung ist dann auch nicht kleiner geworden, als man den Titel Polizeigesetz, den viele offenbar als eine Provokation empfunden haben, auf Landessicherheitsgesetz umgepolt hat.

Es war aber dann eine richtige gemeinsame Entscheidung, von einer großen Lösung einer Neufassung aller Landespolizeivorschriften Abstand zu nehmen und das offensichtlich dringendste Problem gesondert zu beraten und zu beschließen. Aus meiner Sicht kann ich dazu sagen, daß die Beratungen in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des gemeinsamen Initiativantrages im heurigen Jahr vorbildlich verlaufen sind. Es hat eine große Bereitschaft der Frau Stadtrat zur Information gegeben, ein angenehmes Gesprächsklima und auch die Aufgeschlossenheit aller Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe, Argumente des anderen unvoreingenommen zu prüfen und da und dort auch zu akzeptieren. Die Beamten haben nie versucht, vorbereitete Entwürfe hartnäckig, um jeden Preis, zu verteidigen und durchzusetzen, sondern sie haben es unverdrossen immer wieder übernommen, neue Anregungen, die aus der Arbeitsgruppe aufgetaucht sind, legistisch brauchbar zu formulieren. So ist in intensiver gemeinsamer Arbeit ein Gesetzentwurf entstanden, mit dem sich meiner Meinung nach heute alle Fraktionen identifizieren können.

Der heutige Entwurf trägt den berechtigten Forderungen nach einem eindeutigen Verbot der Wohnungsprostitution voll Rechnung, er schießt aber nicht über das Ziel und bewegt sich, wie ich meine, in einem durchaus liberalen Rahmen. Er versucht nicht, Prostitution abzuschaffen, was ohnedies ein aussichtsloses Unterfangen wäre, sondern er findet sich damit ab, daß die Prostitution eben zu den Erscheinungsformen einer Großstadt gehört. Der Entwurf versucht lediglich, die Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen wirksam zu schützen, und wir hoffen, daß das mit dieser Fassung auch gelungen ist.

Wir sind eigentlich alle recht froh darüber gewesen, daß die Entwicklung in Richtung auf eine Bordelllösung unterblieben ist. Wir hätten dies als einen Rückschritt betrachtet, und wir waren auch der Meinung, daß die diesbezüglichen Beispiele in anderen Städten für uns kein Vorbild sein können. Im Gesetz sind auch ausreichend Schutzzonen in der Umgebung von Kirchen, von Schulen, von Jugendzentren, ja sogar von Kasernen und Bahnhöfen vorgesehen worden. Es gibt im § 5 Abs. 3 eine Ermächtigung für die Behörde, bei Auftreten besonderer örtlicher Mißstände rasch zu reagieren. Die Behörde kann hier Beschränkungen für die Anbahnung und Ausübung der Prostitution verfügen. In diesen Fällen kommt nun auch — das war ausdrücklich eine Anregung, die aus der Mitte des Ausschusses gekommen ist —, der zuständigen Bezirksvertretung, die zu derartigen Verfügungen anzuhören ist, eine neue wichtige Aufgabe zu. Ich möchte dazu allerdings sagen, daß wir hoffen, daß die Bezirksvertretungen dabei im Geiste des ganzen Gesetzes das richtige Ausmaß finden und daß es nicht etwa zu einer modernen Hexenjagd quer durch die Bezirke kommt.

Wir haben auch darüber beraten, ob es in unserem Landesgesetz nicht eigene zusätzliche Strafbestimmungen geben soll, die die Zuhälter unmittelbar treffen. Wir sind aber zur Auffassung gelangt, daß das ein Bereich ist, der vom Bundesgesetzgeber zu regeln ist. Wir waren allerdings der Auffassung, daß die derzeitige Regelung auf Bundesebene unzureichend ist, wie es sich in der Praxis zeigt hat, weil vor allem das Tatbestandsmerkmal, das es im Bundesgesetz gibt, wonach die Gewinnabsicht, die Ausbeutung nachgewiesen werden muß, in der Praxis sehr schwer zu beweisen ist und daher die derzeitigen Strafbestimmungen auf Bundesebene leider vielfach unwirksam geblieben sind.

Wir haben uns daher darauf geeinigt, einen gemeinsamen Appell an den Justizminister, aber auch an die Fraktionen des Nationalrates zu richten, die diesbezüglichen Strafbestimmungen entsprechend zu adaptieren und vor allem durch den Wegfall der Tatbestandsvoraussetzung der Ausbeutung die Möglichkeit zu schaffen, daß die Auswüchse der Zuhälterei in Wien wirksam verfolgt werden können. Ich glaube, daß wir mit diesem Antrag, den wir heute ebenfalls beschließen wollen, bei den Bundesbehörden die entsprechende Resonanz finden. Es liegt ja bereits eine Ankündigung

des Justizministers Dr. Ofner vor, im Zusammenhang mit der Strafgesetznovelle, die eine Verschärfung der Strafen für nichtdrogenabhängige Suchtgifthändler bringen soll, auch verschärfte Bestimmungen, was die Zuhälterei anlangt, einzubauen, so daß wir hoffen können, daß auf diesem Gebiet in absehbarer Zeit wirksame, sowohl landesgesetzliche als auch bundesgesetzliche Regelungen vorliegen werden.

Meine Fraktion ist daher in der Lage, dieser Gesetzesvorlage, aber auch dem erwähnten Dreiparteienantrag gerne die Zustimmung zu geben.

Präsident **Pfoch**: Als nächster Redner zum Wort gemeldet ist der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Krasser. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. **Krasser**: Herr Präsident! Frau Berichterstatter! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das zur Beschlußfassung vorliegende Wiener Prostitutionsgesetz behandelt ein Problem, das, sobald es angeschnitten wird, vielfach Schmunzeln und Späße auslöst, das aber seit Jahren Hunderte unserer Mitbürger, in deren Wohnhaus plötzlich eine Hostessenwohnung entstanden war und die daraufhin ihre Nachtruhe durch Lärmen betrunkenen Kunden, Schlägereien, Klopfen an der falschen Wohnungstür etc. verloren hatten, an den Rand der Verzweiflung gebracht hat. Viele waren mit ihren Nerven am Ende, und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als ihre Wohnung aufzugeben. Sie waren schutzlos diesem unerträglichen Treiben ausgesetzt.

Erst im Herbst 1980 hat Stadtrat Nékula den Entwurf für ein Wiener Landespolizeigesetz dem Begutachtungsverfahren zugeführt, mit dem mehrere Materien, darunter auch die Prostitution, aber auch die Hundehaltung geregelt werden sollten.

Das Gesetz löste aus mehreren Gründen, angefangen von seinem Titel bis zum Beißkorbzwang für Hunde, ein so eindeutig negatives Echo in der Öffentlichkeit aus, daß es alsbald in der Versenkung des Rathauses wieder verschwunden war.

Da die Klagen aus der Bevölkerung über die Beschwerden und über die Belästigung durch die Wohnungsprostitution immer mehr zunahmen, mit einer baldigen Beschlußfassung aber nicht gerechnet werden konnte, haben die Volkspartei-Abgeordneten Dr. Günther Goller und Anton Fürst am 12. März 1982 einen Initiativantrag auf Beschlußfassung eines Gesetzes, betreffend Regelung der Prostitution einschließlich des Verbotes der Wohnungsprostitution, eingebracht.

Daraufhin wurde ein Unterausschuß eingesetzt, dem ein überarbeiteter Entwurf für das Wiener Landespolizeigesetz und der Initiativantrag der Volkspartei auf ein eigenes Prostitutionsgesetz vorlagen.

Ich habe mich bei der Arbeitssitzung am 6. Oktober 1982 der Dringlichkeit wegen energisch für ein Vorziehen der Regelung der Prostitution und gegen ein kapitelweises Durchberaten des Wiener Landespolizeigesetzes, wie es damals Kollege Dr. Hirschall verlangt hatte, ausgesprochen. Wir erzielten

schließlich eine grundsätzliche Einigung über das Verbot der Wohnungsprostitution.

Ich habe damals mit der Vorlage des endgültigen Textes und somit der nächsten Ausschußsitzung noch für Ende Oktober, spätestens Anfang November 1982 gerechnet. Aus mir unerfindlichen Gründen wurde der Unterausschuß aber nicht mehr einberufen, und der Landtag beendete seine Gesetzgebungsperiode, ohne diese wichtige Materie gelöst zu haben. Hier liegt ein Versäumnis des damals zuständigen amtsführenden Stadtrates vor, das nicht bestritten werden kann. (Zustimmung bei der ÖVP.)

Um diesen Problemkreis rasch einer zufriedenstellenden Regelung zuzuführen, haben Günther Goller und ich sogleich nach der Wahl in der Landtagssitzung vom 10. Juni 1983 abermals einen Antrag auf Regelung der Prostitution einschließlich des Verbotes der Wohnungsprostitution durch ein eigenes Landesgesetz eingebracht.

Die neue amtsführende Stadträtin, Frau Friederike Seidl, durch unseren Initiativantrag auf die Dringlichkeit der gesetzlichen Regelung dieser Materie aufmerksam gemacht, hat sich mit großem Fleiß mit der Sache befaßt und den Entwurf für ein Wiener Prostitutionsgesetz ausarbeiten lassen, der Gegenstand eingehender Beratungen im Unterausschuß war.

Ich halte diesen Entwurf für durchaus brauchbar. Kernpunkt ist § 5 Abs. 1 mit dem Verbot der Ausübung der Prostitution in Wohnungen sowie in anderen Räumen eines Gebäudes, wenn sie keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen. Es soll also damit sichergestellt werden, daß die Wohnbevölkerung mit jenem Personenkreis und seiner Kundschaft nicht zusammentreffen muß.

Gemäß § 4 Abs. 3 kann die Behörde, soweit es im Interesse der Öffentlichkeit oder unbeteiligter Personen notwendig ist, zusätzlich zeitliche und örtliche Beschränkungen der Anbahnung verfügen und gemäß § 5 Abs. 4 die Ausübung der Prostitution in Gebäuden bzw. Gebäudeteilen untersagen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist.

Daß in diesem Entwurf, der heute vorliegt, die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß vor Erlassung einer solchen Verordnung die zuständige Bezirksvertretung zu hören ist, ist sinnvoll, weil ja sie am besten über die lokalen Verhältnisse Bescheid weiß. Kollege Hirnschall hat davon gesprochen, daß diese Anregung aus der Mitte des Ausschusses stammt. Ich bin nicht so überheblich, mich als die Mitte des Ausschusses zu bezeichnen, nur darf ich in aller Bescheidenheit darauf hinweisen, daß das ein Vorschlag der Volkspartei war. (Beifall bei der ÖVP. GR. Dr. Hirnschall: Sie haben den Bezirksvorsteher haben wollen! Das ist ein Unterschied!)

Ich bin nicht mit allen meinen Abänderungsvorschlägen durchgedrungen, aber der gemeinsame Initiativantrag ist eben ein Kompromiß. Ich bin dafür eingetreten, die ungesetzliche Ausübung der Wohnungsprostitution nicht als ein Dauerdelikt,

sondern als ein forgesetztes Delikt zu qualifizieren, das nicht mit einer Geldstrafe, sondern mit einer Geldstrafe je Tag der ungesetzlichen Ausübung zu ahnden wäre. Ich bin nämlich der Auffassung, daß bei den Umsätzen, die in dieser Branche gemacht werden, die Strafsätze empfindlich sein müßten und nicht mit einer Tageslosung beglichen werden dürfen. Ich bin damit nicht durchgedrungen. Es wurde daraufhin der Strafraum auf bis zu 50.000 Schilling von vorher 30.000 Schilling und — neu — für den Wiederholungsfall bis zu 100.000 Schilling erhöht.

Nicht verständlich ist mir, warum man den wohl übelsten Zeitgenossen, den Zuhältern, die das Einkommen von Generaldirektoren aus den Einkünften von Prostituierten beziehen, unbeschadet einer vielleicht künftigen wirksamen strafrechtlichen Behandlung, in diesem Gesetz nicht zu Leibe rücken sollte. Es ist hier nicht der Platz und nicht die Zeit für rechtstheoretische Erwägungen, aber die bisherige Gegenargumentation juristischer Art hat mich nicht überzeugt. Nach meinem Vorschlag sollte derjenige, der aus der Prostitution anderer wirtschaftlichen Nutzen zieht, derselben, auf die unberechtigte Ausübung der Prostitution gesetzten Verwaltungsstrafe unterliegen. Das hieße, daß derjenige, der mehrmals bei Tag und Nacht mit seinem Mercedes vorfährt und die Damen abkassiert, selbst tüchtig zur Kasse gebeten werden könnte. Ich bin aber mit diesem Vorschlag leider nicht durchgedrungen.

Um eine Verzögerung der Beschlußfassung zu vermeiden, haben wir uns auf den gemeinsamen Beschlußantrag, betreffend Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen die Zuhälterei, geeinigt.

Der geltende Zuhälterparagraf 216 des neuen Strafgesetzes ist ja von Minister Broda nach der Methode „Wasch mir den Pelz und mach mich nicht naß“ für den Zuhälter völlig ungefährlich konzipiert worden. War nach dem Landstreichereigesetz bis vor dem 1. Jänner 1975 der Zuhälter straffällig, wenn er aus der Prostitution anderer seinen Unterhalt bezogen hatte, so hat Broda durch Einfügung von zwei Worten, nämlich „durch Ausbeutung“, diese Strafbestimmung völlig entschärft. Seither werden Zuhälter kaum mehr angeklagt, weil die als Zeugin vor Gericht erscheinende Prostituierte auf die Frage des Richters, ob der angeklagte Zuhälter sie ausgebeutet habe, aus Angst vor dessen Rache mit Nein antwortet, worauf der Zuhälter freigesprochen werden muß.

Es ist daher sehr wichtig, daß im gemeinsamen Beschlußantrag, der an den Justizminister und an die drei politischen Parteien im Nationalrat gerichtet ist, meiner Anregung folgend, die Änderung der Strafbestimmungen über die Zuhälterei in dem Sinne verlangt wird, daß im § 216 die Tatbestandsvoraussetzung der Ausbeutung in Wegfall kommt.

Das Gesetz soll nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten ab Kundmachung in Kraft treten und wird dann hoffentlich bald den Mißständen,

deren Beseitigung sich das Gesetz zum Ziele macht, ein Ende bereiten.

Ich möchte für die sachliche Zusammenarbeit im Unterausschuß, aber auch den Beamten, insbesondere Senatsrat Dr. Stolba, für ihre Mitwirkung den herzlichen Dank aussprechen! (Allgemeiner Beifall.)

Ein Schlußwort sei nach an Frau Stadtrat Seidl gerichtet. Aus dem Entwurf des Landessicherheitsgesetzes, das Sie von Ihrem Vorgänger geerbt haben, harren noch einige Materien der gesetzlichen Regelung. Es ist dem Ansehen unserer Stadt als Fremdenverkehrsstadt von Rang in höchstem Maße abträglich, wenn zur Hauptreisezeit in Geschäftspassagen der Kärntner Straße oder vor der Albertina herumlungernde, verwahrloste Gestalten mit Doppler in der Hand dem Alkohol zusprechen und die Passanten zwingen, ihnen in großem Bogen auszuweichen. Die Leute campieren auch mitten in der Stadt im Freien, und die Polizei, sie ist machtlos, weil mit 1. Jänner 1975 das Landstreichereigesetz außer Kraft getreten, die Materie in die Landeskompetenz gefallen und ein entsprechendes Landesgesetz bis heute dem Landtag nicht vorgelegt worden ist.

Seit Jahren verlangt die Polizei nach einer Strafbestimmung ähnlich oder adaptiert dem damaligen Vagabundagegesetz, um wieder für Ordnung Sorge tragen zu können. Am Franz-Josefs-Kai hat die Polizei die Beseitigung der Straßenbänke verlangt, weil sie sich mangels Rechtsgrundlagen einfach nicht mehr zu helfen weiß.

Ich möchte ferner auch die fehlenden Bestimmungen zum Schutz der Ehre urgieren. Mit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches sind Ehrenbeleidigungen nur dann gerichtlich strafbar, wenn sie öffentlich oder in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen worden sind. Sie können also jedermann, selbst in Gegenwart von zwei Zeugen, beschimpfen, wörtlich und tätlich beleidigen, ohne eine Strafe befürchten zu müssen.

Die Säumnis des Landesgesetzgebers ist unvertretbar. Der ausreichende Rechtsschutz der Ehre sollte für einen Rechtsstaat wie Österreich eine Selbstverständlichkeit sein! (Beifall bei der ÖVP.)

Zu diesem Schutz der Ehre sind wir letzten Endes auch durch die Menschenrechtskonvention und durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 gehalten. Frau Stadtrat Friederike Seidl, es liegt an Ihnen, auch hier längst Versäumtes ehestens nachzuholen! (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident **Pfoch**: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Holub. Ich erteile es ihm.

Abg. **Holub**: Herr Präsident! Frau Stadtrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Ich möchte jetzt nicht auf meine beiden Vorredner direkt eingehen, wer als erster das Gesetz eingebracht hat, welche Anträge gestellt wurden, wer zum Landespolizeigesetz gesprochen

hat, das wir jetzt zum Landessicherheitsgesetz umgeändert haben. Für uns Sozialisten ist es wesentlich, mit einem Gesetz den Menschen zu dienen, bei dem wir sagen können, wir können uns alle in dieser Stadt in die Augen schauen.

Wenn gesagt wurde, daß das Landessicherheitsgesetz zu lange gedauert hat, möchte ich betonen, daß das, was alle drei Fraktionen beraten haben, nicht immer ganz mit unseren sozialistischen Grundsätzen konform gegangen ist. Deshalb hat es ein wenig länger gedauert.

Wir sind beim Landessicherheitsgesetz, in dem Regelungen für Anstandsverletzung, Lärmerregung, Campieren, Unfugabwehr, Tierhaltung, Ehrenkränkung und letzten Endes Prostitution getroffen werden, so weit verblieben, daß wir gesagt haben, wir lassen die übrigen Punkte einstweilen weg und nehmen als Hauptpunkt die Prostitution, die uns ja am meisten unter den Fingernägeln gebrannt hat.

Wir kennen ja alle die ständigen Beschwerden, die in den Sprechstunden von den Menschen vorgebracht werden, und die Befürchtung, daß den Kindern etwas passiert. Deshalb haben wir das herausgenommen und sind zu dem Entschluß gekommen, das als erstes zu beraten.

Ich habe gesagt, ich werde mich in diese Richtung nicht äußern, ich muß aber doch eines ins rechte Licht rücken, was Kollege Krasser gesagt hat, nämlich von Nutzen ziehen. Ich möchte jetzt nicht über diesen Menschen urteilen, der Nutzen gezogen hat. Ihre Partei und Ihre Fraktion hat beim Nutznießer ja sofort die Lösung getroffen. Ich will daher nicht weiter auf diese Sache eingehen. Ich will nicht sagen, welcher Bezirksrat es war. Ich schätze es, daß Ihre Partei in diesem Punkt sauber geblieben ist. Das nur, weil vorher von Ihnen von Nutzen ziehen gesprochen wurde.

Aber nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, zu meinen grundsätzlichen Bemerkungen. In einem demokratischen Staat muß die Prostitution als gesellschaftliche Realität hingenommen werden. Ich glaube, darüber sind wir uns alle einig. Es muß jedoch angestrebt werden, den Wünschen der Bürger dieser Stadt zu entsprechen und die Prostitution in einer Form zu regeln, die Belästigungen der unbeteiligten Bevölkerung weitestgehend unterbindet. Diesem Ziel dient das Gesetz, das am 25. November 1983 als Initiativantrag aller drei Fraktionen im Wiener Landtag eingebracht wurde.

Ausgangspunkt der Überlegungen waren die zunehmenden Beschwerden über die Wohnungsprostitution. Verbot als Konsequenz: Das ist ein Grundsatz, zu dem sich alle drei Fraktionen bekannt haben. Davon sind Häuser ausgenommen, in denen alle Wohnungen von Prostituierten benützt werden, oder Lokale mit einem eigenen Eingang. Das hat die Frau Stadtrat in ihren Ausführungen schon betont. Diese Ausnahmen sollen verhindern, daß es durch das Verbot der Wohnungsprostitution zu einer starken Zunahme des Straßenstriches kommt.

Als Alternative stand eine Bordelllösung zur Diskussion. Darauf wurde verzichtet, um die völlige

Abhängigkeit der Prostituierten von den Bordellchefs zu verhindern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Das Zuhälterunwesen nimmt zu. Die Dirnen sinken immer mehr zum bloßen Wirtschaftsgut, zur reinen Ware herab, über die von einschlägigen Syndikaten aus der Ferne kaltblütig disponiert wird. Die Zuhälterorganisationen unterhalten Geschäftsverbindungen in das Ausland. Prostituierte werden international gehandelt, Vermittlungsgebühren an ausländische Zuhälter bezahlt.

Zuhälter haben oft drei bis sechs Prostituierte, die für sie arbeiten. Man kann sich vorstellen, was diesen Zuhältern bleibt. Es gibt Fälle, wo für eine Prostituierte 60.000 Schilling von einem anderen Zuhälter bezahlt wurden.

Ich finde im Bericht über die öffentliche Sicherheit Nr. 10 vom Oktober 1983 Zahlen, die eindeutig besagen, daß für Prostituierte im Handel — ich kann nur das wiedergeben, was hier steht — bis zu 120.000 S bezahlt werden.

Sie können sich vorstellen, welche Summen da im Geschäft und im Spiel sind. Und die werden ja gehandelt — das steht noch extra dabei — wie Fußballspieler. Also ich will jetzt nicht auf- und abwerten, aber es bleibt einem jeden selbst überlassen, das zu beurteilen. Dementsprechend sind auch die Einkünfte.

„Im Stadtgebiet von Bregenz“ — das steht auch in dem Sicherheitsbericht — „und Feldkirch haben Prostituierte keine freie Wahl des Standortes.“ — Ich kann sagen: Das gibt es bei uns in Wien, Gott sei Dank, nicht. Wir haben geordnete Regelungen auf diesem Gebiet.

„Das Gebiet wurde von den Zuhältern in Sektoren aufgeteilt. Wagt es eine Prostituierte, in einem anderen Sektor zu arbeiten, gibt es Bedrohungen und sogar Körperverletzungen.“ Also ich meine, wo kommen wir denn da hin? Bei uns ist die Polizei, Gott sei Dank, so hart, daß sie solche Verhältnisse unterbindet.

„Prostituierte, die nicht mehr zugkräftig sind, werden in weniger ertragreiche Gebiete, zum Beispiel in Wohnviertel von Gastarbeitern verbannt.“ Also man muß sich vorstellen: In der heutigen Zeit!

„Ist eine Prostituierte keiner Zuhältergruppe zuzuordnen, wird von ihr, meist unter Androhung von Körperverletzungen Standgeld erpreßt. Dies kann 500 S täglich betragen.“

Ein Bericht aus Bregenz — sprich Vorarlberg — besagt, daß es bei Zuhälterfehden seit 1978 zu 25 Schießereien und Messerstechereien kam wobei es 5 Tote gab, unter denen auch Unbeteiligte zu beklagen waren.

In dem Milieu gibt es natürlich Hehlerei, Glücksspiel, Erpressung, Autodiebstähle, Waffenhandel und leider jetzt auch den organisierten Rauschgift-handel.

In ganz Österreich gibt es zirka 3.000 hauptberufliche Prostituierte und 4.500 bis 6.000 Mädchen und Frauen, die in ihrer eigenen Form der Gewerbsunzucht nachgehen, wie zum Beispiel Animierda-

men, Bardamen und — wie aus den letzten Zeitungsmeldungen hervorgeht, die Sie ja sicher selbst alle gelesen haben — die diversen Masseusen.

Dazu ist zu bemerken, daß 80 bis 90 Prozent der Prostituierten einen Zuhälter haben. Ebenso wie die Zahl der Prostituierten, läßt sich auch die Zahl der Zuhälter kaum verlässlich bestimmen. Nach Auswertung aufgrund von Datenmaterial der kriminalpolizeilichen Abteilung müßte das aber bedeuten, daß heute in ganz Österreich 3.000 bis 4.000 Zuhälter tätig sind.

Daher, meine sehr verehrten Damen und Herren, möchte ich im Namen der Kollegen Krasser, Hirnschall und Holub den Beschlußantrag einbringen:

„Der Wiener Landtag richtet an den Herrn Bundesminister für Justiz sowie an die Klubs der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien das dringende Ersuchen, die im Strafgesetzbuch über die Zuhälterei (§ 216) enthaltenen Bestimmungen insbesondere so zu ändern, daß durch Wegfall der Tatbestandsvoraussetzung der Ausbeutung dem mit der Prostitution verbundenen Zuhälterwesen in seinen gesellschaftlich allgemein als unzumutbar und nicht tolerierbar erkannten Auswüchsen wirkungsvoller als bisher entgegengetreten werden kann.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Dieses Gesetz, wenn wir es heute beschließen, tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft und ist eine Dreiparteienlösung, wofür ich als Vorsitzender des Unterausschusses allen Mitwirkenden meinen aufrichtigen Dank ausspreche. (Allgemeiner Beifall.)

Meinen besonderen Dank möchte ich außerdem Herrn Senatsrat Dr. Stolba aussprechen, der sich wirklich bemüht hat, eine Koordination mit allen Gruppen herzustellen, sei es mit der Polizei, mit der Arbeiterkammer, mit der Gewerkschaft und auch mit unseren Organisationen der politischen Kräfte.

Ein Dank gebührt auch den zwei großen Tageszeitungen, weil sie schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mit der Veröffentlichung von Sexinseraten in der Rubrik „Kontakte“ aufgehört haben. Die zwei Tageszeitungen verlieren somit viele Millionen Schilling an Einnahmen pro Jahr. Das zeigt, man kann nicht nur immer sagen, das und das ist sauber, und ich verdiene Länge mal Breite. Deswegen ein Dank an die Zeitungen, denn Anständigkeit kostet auch Geld, und ich muß sagen, sie haben es auch zur Kenntnis genommen. — Heute sind gar keine Vertreter von ihnen hier, aber bitte schön, das muß man auch da sagen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! In einem liberalen Rechtsstaat des ausgehenden 20. Jahrhunderts, wo soviel von Menschenwürde gesprochen wird, darf es und kann es die moderne Form des Sklavenhandels und der Leibeigenschaft ganz einfach nicht mehr geben. In diesem Sinne ist es, von uns gesehen, sicherlich ein gutes Gesetz. Wir haben im Unterausschuß auch gesagt: Wir werden das ein Jahr beobachten. — Sollte es da oder dort Mängel geben, so muß ich betonen, daß wir sicher

wieder eine Novellierung dieses Gesetzes vornehmen werden.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. (Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)

Präsident **Pföschl**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich erkläre die Verhandlungen für geschlossen und erteile der Frau Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Friederike **Seidl**: Meine Damen und Herren! Ich glaube, ich kann mir ein langes Schlußwort ersparen. Es wurde ja von allen drei Debattenrednern darauf hingewiesen, daß es ausführliche Sachdiskussionen, man kann sagen über jede Zeile in diesem vorliegenden Gesetzentwurf, gegeben hat und daß auch alle anderen Probleme rundherum besprochen wurden.

Ich freue mich, daß es eine Dreiparteieneinigung in dieser doch etwas heiklen Materie gegeben hat und daß wir heute dieses Gesetz für die Wiener Bevölkerung beschließen können. In einem halben Jahr werden also — ich glaube, wahrscheinlich schon früher — fühlbare Erleichterungen für die Wohnbevölkerung zu spüren sein.

Ich möchte jetzt nicht wieder darauf eingehen, warum wir das eine oder das andere hier nicht gelöst haben. Ich glaube, das wichtigste, was wir an Aufgabenstellung in diesem Bereich der Prostitution gehabt haben, war das Verbot der Wohnungsprostitution, und das haben wir auf optimale Weise — davon bin ich überzeugt — gelöst.

Dem eingebrachten, von allen drei Parteien unterstützten Beschlußantrag, eine schärfere Verfolgung und Bestrafung der Zuhälterei vom Land Wien aus zu initiieren, sollten wir zustimmen. Ich glaube, daß wir damit das in diesem Bereich Mögli-

che auf sinnvolle und auch durchführbare Weise geregelt haben.

Ich bitte Sie noch einmal um Ihre Zustimmung und bedanke mich recht herzlich für die Zusammenarbeit im Unterausschuß und auch im Ausschuß selbst.

Präsident **Pföschl**: Wir kommen nun zur Abstimmung über die Gesetzesvorlage.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung des Gesetzes vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Ich bringe nun den vom Herrn Landtagsabgeordneten Holub eingebrachten Beschlußantrag — Frau Stadtrat Seidl empfiehlt die Annahme — zur Abstimmung.

Wer dem Beschlußantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Danke. Auch das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.10 Uhr.)

